

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudienprogramme
an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
ASPO**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat am 02.07.2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), § 87 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), § 87 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die am 30.06.2015 vom Hochschulsenat beschlossene Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HafenCity Universität Hamburg genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden von Bachelor- und Masterstudienprogrammen der HCU, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert werden.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studienprogramme in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen (BSPO) geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse sowie die grundlegenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen.

(2) Im Masterstudium erwerben die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester für die Bachelor- und vier Semester für die Masterstudienprogramme. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden für jedes Jahr der Mitarbeit in den gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Selbstverwaltungsorganen der HCU oder der verfasste Studierendenschaft die Regelstudienzeit um ein Semester, insgesamt um höchstens zwei Semester, verlängern.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur letzten Prüfungsleistung angemeldet haben. Andernfalls werden sie von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 4 Prüfungstermine

Für jedes Modul oder Teilmodul muss mindestens einmal pro Semester ein Prüfungstermin angeboten werden. Bei Modulen, die über zwei Semester laufen, kann die Prüfung im zweiten Semester abgenommen werden. Laborpraktika und Projekte werden mindestens einmal jährlich angeboten und bewertet.

§ 5 Studienfachberatung

Jedes Studienprogramm benennt für die Studienfachberatung ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das in dem betreffenden Studienprogramm lehrt.

§ 6 Modularität

(1) Studienprogramme sind modular aufgebaut. Sie bestehen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie den fachübergreifenden Studienangeboten. Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms. Der Studienplan ist Bestandteil der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Module können sich aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammen gehören, zusammensetzen. Für jedes Modul wird eine Modulkarte erstellt, die den Inhalt und den Umfang des Moduls in Credit Points (CP), die Modulbeschreibungen, die erforderlichen Vorkenntnisse sowie Umfang und Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen erläutert. Die Erstellung der Modulkarte obliegt der oder dem Modulverantwortlichen in Einvernehmen mit der Studienprogrammkommission. Die zu den Studienprogrammen gehörenden Module sind der jeweiligen BSPO zu entnehmen.

(3) Module sollen sich in der Regel über ein Semester erstrecken. Sie können sich auch über zwei Semester erstrecken. Die Module sind so zu gestalten, dass alle Leistungen innerhalb der genannten Zeiträume erbracht werden können.

(4) Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls gebunden.

§ 7 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studienleistungen werden in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Ein CP entspricht einem Workload von etwa 30 Stunden.

(2) Ein Bachelorstudienprogramm nach dieser Ordnung umfasst 180 CP, ein Masterstudienprogramm 120 CP.

(3) Es werden folgende Lehrveranstaltungsformen (LV) angeboten:

1. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff überwiegend in regelmäßig gehaltenen Vorträgen von den Lehrenden vermittelt. Hierbei sollen sich die Lehrenden fortschrittlicher didaktischer Methoden bedienen und ergänzende Materialien zur Verfügung stellen. Vorlesungen können durch Übungen, inhaltliche Beiträge Studierender oder Dritter ergänzt werden.

2. In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, sich anhand der Literatur und anderer verfügbarer Quellen ein Thema wissenschaftlich zu erarbeiten, sich damit in einem mündlichen Vortrag auseinanderzusetzen und eigene Thesen in einer Diskussion zu verteidigen. Sie bestehen überwiegend aus Beiträgen Studierender.

3. Übungen (UE) dienen der Vermittlung und Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte und Fertigkeiten durch praktische Anwendung. Sie erfolgen unter praktischer Mitarbeit der Studierenden.

4. Apparative und experimentelle Praktika sowie Laboratoriumsübungen (Laborpraktika, LP) dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Studierenden sollen die Handhabung und den Einsatz von Geräten, Apparaten und Software-Systemen erlernen und eigene Arbeitsergebnisse auswerten.

5. Projekte (P)

a) Das Projekt beinhaltet eine fachbezogene oder fächerübergreifende Aufgabenstellung, die die Studierenden in Gruppen bearbeiten. Projekte dienen der eigenständigen und integrierenden Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen oder realen, der Berufspraxis entlehnten und zukunftsweisenden Aufgaben und Fragestellungen. Projekte werden als Entwurfsprojekt oder Studienprojekt angeboten. Die Projekte können mit parallel laufenden Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrformen gekoppelt werden. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können fachspezifische Anforderungen regeln.

b) Leistungen in externen Wettbewerben können als Projekt durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

6. Stegreifaufgaben (ST) sind Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen, an denen Studierende unterschiedlicher Semester teilnehmen können.

7. Praktika (PK) sind fachspezifische Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht werden.

8. Exkursionen (EX) dienen der vor Ort stattfindenden Auseinandersetzung mit Projekten, Aufgaben und Problemstellungen. Exkursionen sollen seminaristisch vor- und nachbereitet werden.

9. Online-Kurse, sind Lehrveranstaltungen, die in interaktiver Form über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.

(5) Für einzelne Lehrveranstaltungen kann durch entsprechende Regelungen auf den Modulkarten Anwesenheitspflicht gefordert werden. Vorlesungen (VL) sind davon ausgenommen.

(6) Sofern die Modulkarte eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsieht, ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen

festgelegt; sie muss geeignet sein, das Nachholen des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Englisch als Unterrichtssprache angeboten werden. Dies wird in der Modulkarte festgelegt. Geprüft wird in der Unterrichtssprache.

(2) In den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudienprogramme können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Allgemeine Prüfungsleistungen

(1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(2) Im Studienplan und in den Modulkarten wird festgelegt, in welcher Prüfungsart die Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen und welche Prüfungsvorleistungen dafür erforderlich sind. Die Leistungen des Moduls sind erbracht, wenn die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(3) Die oder der Prüfende wählt zu Beginn des Semesters eine Prüfungsart aus den nach Studienplan und Modulkarten zulässigen Möglichkeiten aus und bestimmt die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer der Prüfungsleistungen und zugelassenen Hilfsmittel. Diese werden durch die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(4) Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung oder zum Modul. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Nach Ende des Anmeldeverfahrens ist die Anmeldung verbindlich. Von Klausuren (K) und mündlichen Prüfungen (M) können Prüflinge sich bis drei Tage vor Prüfungstermin abmelden. Von Prüfungsleistungen in allen weiteren Prüfungsarten können Prüflinge sich bis Ablauf der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters abmelden. Die Möglichkeit der Abmeldung besteht nur einmal je Prüfung. Ist die Prüfungsleistung bereits erbracht, ist eine Abmeldung ausgeschlossen. Bei einer Abmeldung ist der Prüfling zur Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum angemeldet. Diese Regelungen gelten nicht für das Thesismodul.

(5) Prüfungsvorleistungen (PVL) und Prüfungsleistungen (PL) werden durch die nachfolgenden Prüfungsarten erbracht:

1. Eine Klausur (K) ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

2. Eine mündliche Prüfung (M) ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfung wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung). Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Note wird von den beteiligten Lehrenden gemeinsam festgelegt. Bei mündlichen Prüfungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der HCU als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Prüfenden, die Prüflinge, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie der Verlauf der Prüfung schriftlich niederzulegen sind.

3. Ein Referat (R) ist ein Vortrag von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer Diskussionsleitung ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden.

4. Eine Semesterarbeit (S) ist eine Sammlung bewerteter kleinerer Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeiten angefertigt werden.

5. Stegreifarbeiten (ST) sind unabhängig von der Semesterzugehörigkeit des Studierenden Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen der Studiengänge ohne inhaltliche und fachliche Vorbereitung anzufertigen.

6. Das Kolloquium (KO) ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich bei einer vorgelegten Arbeit um eine selbständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten je Kandidat.

7. In einer Dokumentation (D) werden die Ergebnisse der Bearbeitung einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung schriftlich oder in anderer geeigneter Form wiedergegeben. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Dokumentation.

8. In einer Präsentation (PR) werden die Ergebnisse einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung in geeigneter Weise vorgestellt. Die Präsentation ist hochschulöffentlich. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Präsentation.

9. Eine Hausarbeit (H) ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachgewiesen wird. Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt maximal ein Semester.

(6) Der Einsatz computergestützter Systeme im Rahmen von Prüfungen kann vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(7) Die Gewichtung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Gesamtnote erfolgt nach dem Umfang der Credit Points. Die Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Module erfolgt nach Maßgabe der Modulkarte.

(8) Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Wochen nach Ablegen der Prüfung den Studierenden und dem Prüfungsamt bekannt gegeben werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 und 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0 und 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0 und 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7 und 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei Bewertungen der gleichen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende ist das Ergebnis arithmetisch zu mitteln. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht. Eine Note, die

größer oder gleich 1,00 und kleiner oder gleich 1,15 ist, ergibt 1,0,

größer 1,15 und kleiner oder gleich 1,50 ist, ergibt 1,3,

größer 1,50 und kleiner oder gleich 1,85 ist, ergibt 1,7,

größer 1,85 und kleiner oder gleich 2,15 ist, ergibt 2,0,

größer 2,15 und kleiner oder gleich 2,50 ist, ergibt 2,3,

größer 2,50 und kleiner oder gleich 2,85 ist, ergibt 2,7,

größer 2,85 und kleiner oder gleich 3,15 ist, ergibt 3,0,

größer 3,15 und kleiner oder gleich 3,50 ist, ergibt 3,3,

größer 3,50 und kleiner oder gleich 3,85 ist, ergibt 3,7,

größer 3,85 und kleiner oder gleich 4,00 ist, ergibt 4,0,

größer 4,00 ist, ergibt 5,00.

(3) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle Teilprüfungen bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich aus den Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen. Die Regelung erfolgt in den Modulkarten. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen mit Credit Points (CP) gewichteten und benoteten Module der jeweiligen BSPO. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine relative Note nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note).

§ 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen; der Krankheit eines Prüflings gleichgestellt ist die Krankheit eines von ihm überwiegend oder allein zu versorgenden Kindes. Die Prüfung muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(3) Bei Versuchen, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0).

(4) Verstöße gegen die Ordnung der Prüfung, insbesondere durch Stören, können nach vorheriger Abmahnung von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden mit dem Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen geahndet werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0). Die ausgeschlossenen Kandidatinnen oder Kandidaten können verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten

(1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) Prüfungen, die mit 5,0 bewertet wurden, sind nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des nächsten Semesters wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Auf Antrag kann einmalig eine Ergänzungsprüfung durch den Prüfungsausschuss bewilligt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Falle des Bestehens der Ergänzungsprüfung wird die gesamte Prüfung mit 4,0 bewertet. Über Art und Form der Ergänzungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Wird eine Thesis mit 5,0 bewertet, so kann sie einmal mit einem anderen Thema spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Thesis ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Prüfungsamt erteilt dem Prüfling über die Beendigung des Studiums (gemäß § 44 HmbHG) einen schriftlichen Bescheid.

§13 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Ausgenommen hiervon ist die Abschlussarbeit. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an dieser oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden unter den Voraussetzungen der Lissabon Konvention anerkannt (vgl. Absatz 4). Die Lissabon Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten

und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen (Beweislastumkehr).

Dabei liegt der Fokus der Bewertung nicht mehr auf der „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ der anzuerkennenden Qualifikation, sondern auf der „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Werden durch die Hochschule wesentliche Unterschiede von Studienzeiten und Hochschulqualifikationen oder Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland festgestellt und nachgewiesen, sind diese innerhalb des ersten Semesters darzulegen. Das Verfahren regelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Anerkennungsregeln der Lissabon Konvention.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienprogrammen, die in einem anderen Bachelor- oder Masterstudiengang im Rahmen eines Studienabschlusses angerechnet worden sind, können bis zu einem Umfang von höchstens 15 % der erforderlichen Credit Points (CP) angerechnet werden.

(4) Von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem vergleichbaren Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt und mehr als 180 CP umfasst, können bis zu einem Umfang von maximal 30 CP für ein Masterstudienprogramm anerkannt werden – höchstens jedoch die Anzahl an CP, die über 180 hinausgehen.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters an der HCU oder innerhalb des ersten Semesters nach Rückkehr von einem Aufenthalt an einer anderen Hochschule zu stellen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anerkennung von Studienleistungen schließen soweit erforderlich eine Benotung mit ein. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit. Dieses kann auch das Ablegen von Gleichwertigkeitsprüfungen umfassen.

(6) Von der HCU angebotene Sprachkurse können als Wahlfach angerechnet werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Studierende in einem Bachelorstudienprogramm der HCU, die bereits 165 CP erworben haben, können aus dem Curriculum eines von ihnen benannten Masterstudienprogramms der HCU Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu maximal 30 CP erbringen. Im Falle der späteren Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm werden diese Prüfungsleistungen im Masterstudium anerkannt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Masterstudienprogramm bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm wird dadurch nicht erworben.

§ 14 Vorpraxis

Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können eine Vorpraxis nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorsehen:

1. Es ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die mindestens einer zwölfwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen können bezüglich der Dauer eine abweichende Regelung festsetzen. Die Art der berufspraktischen Tätigkeit ist in der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen.

2. Soweit die berufspraktische Tätigkeit bis zum Studienbeginn nicht erbracht wurde, kann sie auch während des Studiums abgeleistet werden.

3. Die Vorpraxis soll bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. Eine Verlängerung kann durch den Studienfachberater auf Antrag gewährt werden. Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis nachgewiesen werden.

4. Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt durch den Studienfachberater. Das Studienprogramm kann hierzu Richtlinien erlassen.

§15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser und in den besonderen Prüfungsordnungen der Studienprogramme sowie den sonstigen rechtlichen Regelungen zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegt die Organisation der Prüfungen in den Studienprogrammen im Geltungsbereich dieser Ordnung einschließlich der Regelung der Anmeldemodalitäten zur Prüfung. Er überwacht die Einhaltung der genannten Bestimmungen. Er entscheidet auf Antrag in Zweifels- und Härtefällen.

(2) Die Organisation der Prüfungen muss vom Prüfungsausschuss so gestaltet werden, dass sich die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden in angemessener Weise auf die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt. Die Prüfungen der sechsten Semester in den Bachelorstudienprogrammen sind so zu organisieren, dass die Studierenden im folgenden Semester ein Masterstudium an der HCU beginnen können. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Hochschulsenat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der BSPOs.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse ganz oder teilweise durch Beschluss auf das für das betroffene Studienprogramm bestellte Mitglied des Prüfungsausschusses delegieren. Er kann für die Anerkennung von Praktika Praktikumsbeauftragte berufen. Der Prüfungsausschuss kann ebenfalls Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen auf geeignete Mitglieder der Hochschule übertragen.

§16 Wahl des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
3. zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten sowie
4. beratende Mitglieder.

(2) Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik und Stadtplanung werden durch jeweils ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 im Prüfungsausschuss vertreten. Das Mitglied vertritt jeweils das Bachelor- und Masterstudienprogramm der gleichen Fachrichtung. Für die übrigen Studienprogramme legt der Hochschulsenat die Vertretung bei der Bestellung der Mitglieder fest.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des akademischen Personals sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Hochschulsenat der HCU für zwei Jahre gewählt, die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen für ein Jahr.

(4) Der Hochschulsenat wählt je ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und zu dessen Stellvertretung.

§ 17 Sitzungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Vertreter des Prüfungsamtes dürfen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstigen Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, dürfen nicht mitentscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der von ihm beauftragten Mitglieder sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Entscheidungen zum Nachteil des Prüflings sind unverzüglich durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen ein stimmberechtigtes, stellvertretendes oder beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied entscheiden kann.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden nach § 64 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).

(2) Zu Prüfern können in Ausnahmefällen auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, wenn sie fachlich einschlägig ausgewiesen sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an fachliche Weisungen gebunden.

(4) Zu Erstprüfern einer Abschlussthesis können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden, die im jeweiligen Studienprogramm lehren. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht in dem jeweiligen Studienprogramm lehren, oder Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte zu Erstprüfern bestellt werden. In diesen Fällen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses als Zweitprüfenden eine Person, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(5) Als Zweitprüfender einer Thesis kann zusätzlich jedes in der Thematik ausgewiesene Mitglied des akademischen Personals bestellt werden, das mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Absatz 2 findet Anwendung.

(6) Für in externen Wettbewerben zu erbringende Leistungen, die als Prüfungsleistung in einem Studienprogramm der HCU gewertet werden, können Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, sofern sie Hochschullehrende nach § 10 (1) des HmbHG sind.

(7) Prüflinge können für ihre Abschlussthesis Prüferinnen und Prüfer vorschlagen.

§ 19 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master

(1) Bachelor- und Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen. Zur Bachelor- oder Masterprüfung gehören alle Prüfungsleistungen der Module, die im Studienplan der Besonderen Studien – und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes vorgesehen sind. Die Gewichtung und der Umfang der Prüfungsleistungen ist dem jeweiligen Studienplan zu entnehmen.

(2) Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung.

§ 20 Mutterschutz und Elternzeit

Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

§ 21 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Verlängerung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(2) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 22 Thesismodul

(1) Die Thesis (TH) ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studienprogrammes. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder nach künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bearbeitung der Thesis kann in Bachelorstudienprogrammen erst beginnen, wer mindestens 130 CP nachgewiesen hat. In Masterstudienprogrammen sind 70 CP erforderlich. Die Zulassungsmodalitäten zur Thesis regelt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

(2) Die Thesis muss zu einer zum Studienprogramm passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden. Die Studierenden können Prüfungsgegenstände der Thesis vorschlagen. Die Thesis kann von den Studierenden einzeln oder zu zweit bearbeitet werden.

(3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Thesis setzt die Zulassung hierzu voraus. Sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Die Zulassung zur Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. Die Studienprogramme können einheitliche Themenstellungen ausgeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und nicht geregelte formale Anforderungen an die Thesis sowie Änderungen an der Aufgabenstellung sind dem Prüfungsamt durch die betreuenden Prüfenden schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Satz 2 erfolgt die Mitteilung durch das zuständige Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Thesis ist schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit sind die Beiträge Einzelner zu kennzeichnen.

(6) Die Abgabe der Thesis erfolgt beim Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Fristenregelungen, -verlängerungen und Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Präsentation und Kolloquium können Bestandteil des Thesismoduls sein. In den Masterstudienprogrammen sind sie Bestandteil des Thesismoduls. Präsentation und Kolloquium finden nach Abgabe der Thesis statt. Die Präsentation dauert höchstens 30 min. Das Kolloquium findet im Anschluss statt. Einzelheiten regeln die jeweiligen Modulkarten.

(8) Die Thesis muss innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten und die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(9) Das Bachelorthesismodul besteht aus einer Prüfungsleistung im Umfang von 10 Credit Points (etwa 300 Stunden Workload). Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorthesis beträgt zwölf Wochen. Umfang und Themenstellung müssen dem Workload entsprechen.

(10) Das Masterthesismodul besteht aus einer Prüfungsleistung, deren Umfang durch den Studienplan der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes bestimmt ist. Umfang und Themenstellung der Masterthesis müssen dem Workload entsprechen.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Dieses weist das Datum aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

1. Das Zeugnis enthält

a) das gewählten Studienprogramm einschließlich der gewählten Studienrichtung oder Vertiefungsrichtung

b) eine Auflistung aller Module mit ihren Bezeichnungen einschließlich der darin erreichten Noten und Credit Points sowie das Thema der Thesis.

2. Das Zeugnis wird auf Deutsch ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine englische Übersetzung beigelegt.

3. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HCU versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beigelegt. Es enthält die ECTS-Einstufungstabelle zur Ermittlung eines Prozentranges nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note). Das Diploma Supplement ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.

(4) Darüber hinaus wird eine ausführliche Studienverlaufs- und Leistungsdokumentation (Transcript of Records) ausgestellt. Haben Studierende über die für den Abschluss erforderlichen Prüfungen zusätzliche Leistungen erbracht, sind diese unter Angabe der Note beziehungsweise mit dem Vermerk „teilgenommen“ und dem Workload als solche im Transcript of Records aufzuführen.

(5) Bei Exmatrikulation vor Ablauf des Studiums stellt das Prüfungsamt auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, welche Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 24 Ungültigkeit der Urkunde

(1) Wird die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen, der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

(2) Dem Prüfling ist vor der Entscheidung eine Frist von einem Monat für eine Stellungnahme einzuräumen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studierenden an einem oder mehreren von der oder dem Prüfenden festgelegten Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Spätere Einsichten können den Studierenden nur durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Nach Abschluss der Prüfung zum Bachelor oder Master ist der Antrag beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Einsprüche gegen eine einzelne Prüfungsleistung sind innerhalb eines Jahres einzulegen. Dem Prüfling kann die schriftliche Prüfungsarbeit ausgehändigt werden, wenn er zuvor auf sein Einspruchsrecht verzichtet.

§ 26 Doppelmaster und Joint-Master-Programme

Für die Durchführung von Doppelmaster und Joint-Master-Programmen gelten jeweils die Bestimmungen der zugrunde liegenden Vereinbarungen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudienprogramme, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2015/16 begonnen haben.

HafenCity Universität Hamburg
Hamburg, den 08.07.2015

Dr.-Ing. Walter Pelka
Präsident